

## Steuerausscheidung juristischer Personen: im internationalen Verhältnis

### 1. Allgemeines

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ist zu beachten, dass die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Schweiz und den betroffenen Staaten dem innerstaatlichen Recht vorgehen. Die meisten DBA sehen vor, dass die im Betriebsstättenstaat erzielten Einkünfte auch dort besteuert werden können. Die Besteuerung richtet sich jedoch nach Massgabe des innerstaatlichen Rechts.

### 2. Kapitalgesellschaften mit Sitz im Kanton Thurgau

#### 2.1. mit ausländischer Betriebsstätte

Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht grundsätzlich unbeschränkt (§ 70 Abs. 1 StG). Diese erstreckt sich aber nicht auf ausserkantonale Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke. Bezüglich der Ausscheidungsmethode gilt auch im internationalen Verhältnis der Vorrang der quotenmässig direkten Ausscheidung, die sich auf die Betriebsstättebuchhaltungen abstützt.

Gewinne aus einer Betriebsstätte werden regelmässig im Betriebsstättenstaat besteuert, wobei diese bis und mit Steuerperiode 2005 satzbestimmend zu berücksichtigen sind.

Schreibt eine Betriebsstätte Verluste, so sieht § 70 StG keine Verlustübernahme vor. Bis und mit Steuerperiode 2005 können Verluste von ausländischen Betriebsstätten aber satzbestimmend berücksichtigt werden (§ 71 i.V.m. § 10 StG).

#### 2.2. mit ausländischer Kapitalanlageliegenschaft

Auch im internationalen Verhältnis gilt der Grundsatz der objektmässigen Besteuerung (Besteuerung am Ort der gelegenen Sache). Die objektmässige Besteuerung hat zur Folge, dass Verluste aus der ausländischen Kapitalanlageliegenschaft zum Gesamtgewinn der Kapitalgesellschaft hinzuzurechnen sind.

Beispiel:

X-AG mit Sitz in Gottlieben, Kapitalanlageliegenschaft in Konstanz.

Jahr	Thurgau	Deutschland	Gesamtgewinn	Steuerbarer Gewinn TG
2004	100	30	130	100
2005	190	-40	150	190 <sup>1</sup>
2006	80	20	100	80
2007	100	-20	80	100 <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Der steuerbare Gewinn wird zum Satz von 150 besteuert.

<sup>2</sup> Aufgrund des linearen Gewinnsteuersatzes ab 1.1.2006 erübrigt sich eine satzbestimmende Berücksichtigung.

### 3. Direkte Bundessteuer

#### 3.1. Allgemeines

Gemäss Art. 52 Abs. 3 DBG erfolgt die internationale Steuerauscheidung nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts, wobei die Bestimmungen der einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen vorgehen. Im interkantonalen Doppelbesteuerungsrecht gilt der Vorrang der quotenmässig direkten Ausscheidungsmethode, die auch im internationalen Verhältnis vorherrschen dürfte.

#### 3.2. Übernahme von ausländischen Verlusten

Anders als im kantonalen Recht sieht Art. 52 Abs. 3 DBG ausdrücklich vor, dass Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte zu übernehmen sind. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre wiederum Gewinne, so erfolgt im Umfang des übernommenen Verlustes eine Besteuerung.

Verluste aus ausländischen Kapitalanlageliegenschaften werden nur dann übernommen, wenn die Gesellschaft im Belegenheitsstaat auch über eine Betriebsstätte verfügt, wobei zuerst der Verlust mit einem allfälligen Betriebsstättegewinn verrechnet wird.

Beispiel:

Die X-AG mit Sitz in Gottlieben verfügt über eine Betriebsstätte in Konstanz, welche eine separate Buchhaltung führt.

Jahr	Schweiz	Deutschland	Gesamtgewinn	Steuerbarer Gewinn CH
2004	100	30	130	100
2005	190	-20	170	170
2006	200	10	210	210 (200 + 10)
2007	100	30	130	110 (100 + 10)